

Informationen zur Datenverarbeitung im Standesamt nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Ellwangen
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
E-Mail-Adresse: info@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-0
Telefax: 07961 / 9165-3704

2. Kontaktdaten des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail-Adresse: datenschutz@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-292

3. Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Namen: Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf.
- Geburtsdaten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland.
- Sonstige persönliche Daten: Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Registernummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht.
- Eheschließung, Lebenspartnerschaft: Datum der Eheschließung/ der Vorehe, Ort der Eheschließung/ der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Registernummer der Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuches/des Familienbuches der Eltern, Kennzeichen des Familienbuches/Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuches.
- Tod: Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalles, Registernummer des Sterbefalles, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen.
- Wohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat.
- Kirchenaustritt: Taufdatum, Taufort, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr.

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen), Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen.
- Ausstellung von Urkunden aus diesen Registern.
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle.
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen.
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt und -übertritt.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG), sowie der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben: Inländische Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Familiengerichte, Finanzamt, Verwaltungsbehörde, Amtsgericht, Nachlassgericht, Kirchenbuchführer, Statistisches Landesamt, Friedhofsverwaltung, Zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden, Konsulate/Botschaften. Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff PStG personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden bei der Stadt Ellwangen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert.

Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren beim Geburtenregister,
- 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und
- 30 Jahren beim Sterberegister

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Kirchengaustritte sind ebenfalls dauernd aufzubewahren.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Gemäß §§ 9 und 10 PStG in Abhängigkeit vom Personenstandsfall besteht die Verpflichtung, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden. Wer nach dem PStG zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 PStG hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

7. Betroffenenrechte

Die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung (Art. 15 DSGVO), auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und auf die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de).